



Darstellung der wesentlichen Fesrsetzungs-Änderungen zur 2. Änderung G71 "Östliche Hardt"
blau: bisherige Fesrsetzung
rot: geplante Festsetzung
bei
- Baugrenze und
- max. zulässige Gebäudehöhe (im III-geschossigen Teilbereich)
Ferner
- Vergrößerung des zulässigen Dachflächenanteils für Technikaufbauten von 10 auf 15%
- Aufhebung der wasserrechtlichen Satzung

Fl. 36

